

Beschluss-Vorlage 2016/0462 zur Sitzung am 13.12.2016
des STADTRATES

TOP 8

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadthalle
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2016

im Investitions-HH
2016

mit
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss Stadthalle vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschließend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

- Im Anschluss daran erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO. Nach der bis 01.08.2004 geltenden Rechtslage beschließt der Stadtrat erst nach der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

Seit 01.08.2004 besteht die Möglichkeit, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Entlastung derselben in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu fassen. Die Durchführung der **überörtlichen Prüfung** ist damit **nicht mehr** zwingend **Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse**.

Nun zum Jahresabschluss 2015:

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Jahr 2015 des Wirtschaftsprüfers Oliver Lins liegt vor.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erfolgte für die Jahre 2008 – 2013 in der Zeit vom 16.12.2013 bis 29.07.2014. Der endgültige Prüfbericht wurde am 18.12.2014 fertiggestellt und der Finanzverwaltung vorgelegt.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. die Kämmerei für das Jahr 2015 am 29.10.2015, 26.10.2016 und 24.11.2016 wurden keinerlei Prüfungsfeststellungen getroffen. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Auf Grund v.g. Ausführungen und vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 in der heutigen Sitzung schlägt die Verwaltung unter Anwendung der seit 01.08.2004 geltenden Rechtslage die

Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2015

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zum Jahresabschluss 2015 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadthalle Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

René Mroncz / Markus Sperber

genehmigt OB

Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2011 - 2015